

# RS Vwgh 2006/10/17 2005/20/0496

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §7;

AsylG 1997 §8;

FrG 1997 §57 Abs1;

MRK Art3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Der EGMR hat unmenschliche oder erniedrigende Haftbedingungen wiederholt unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 MRK gewürdigt (Hinweis E 19. Februar 2004, 99/20/0573). Da in Bezug auf die Haftbedingungen im Iran nicht von vornherein auszuschließen ist, dass diese eine den Art. 3 MRK verletzende Behandlung darstellen, hätte der UBAS konkrete Feststellungen darüber zu treffen gehabt, ob dem Asylwerber im Falle der Abschiebung in den Iran und dortiger Verbüßung der dem angefochtenen Bescheid zu Grunde gelegten Verurteilung zu einer einjährigen Freiheitsstrafe ein "real risk" einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohte. Angesichts der Berichtslage (Nachweise im E) ist auch nicht auszuschließen, dass das asylrelevante Kriterium der kurdischen Volksgruppenzugehörigkeit des Asylwerbers dabei von Bedeutung wäre.

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005200496.X02

## Im RIS seit

29.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)